

Totalrevision: **Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause**

(bisheriger Titel: Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause)

Vorschlag BSG	Vorschlag GR	Bisheriger Text	Kommentar gekürzt GR - BSG
<p>§ 1 Inhalt und Ziel ¹Wird eine betagte oder kranke Person zu Hause betreut, richtet die Gemeinde Beiträge für eine zeitliche Entlastung der betreuenden Person aus. ²Damit will die Gemeinde die Betreuung von betagten oder kranken Personen zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern. ³Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen gewürdigt und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglicht werden.</p>	<p>§ 1 Inhalt und Ziel ¹Wird eine betagte oder kranke Person zu Hause betreut, richtet die Gemeinde Beiträge für eine zeitliche Entlastung der betreuenden Person aus. ²Damit will die Gemeinde die Betreuung von betagten oder kranken Personen zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern. ³Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen gewürdigt und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglicht werden.</p>	<p>§ 1 Ziel Die Gemeinde Reinach will mit Entlastungsleistungen die Pflege zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern und dadurch zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in Heimen beitragen.</p> <p>§ 2 Grundsatz Die Gemeinde Reinach richtet bei der Betreuung zu Hause von pflegebedürftigen Personen, die der ständigen Überwachung bedürfen, zeitliche Entlastungsleistungen aus.</p>	<p>Entspricht den bisherigen § 1 und 2: Der „Inhalt“ des Reglements soll mit dem „Ziel“ verbunden werden.</p> <p>Der bisherige § 1 wurde als schwer verständlich empfunden; die Formulierung wurde daher angepasst, die Aussage bleibt jedoch dieselbe.</p> <p>Keine Änderung durch die BSG</p>
<p>§ 2 Betreuung Unter Betreuung im Sinne dieses Reglements kann sowohl Fürsorge, Pflege wie auch Überwachung verstanden werden.</p>	<p>§ 2 Betreuung Unter Betreuung im Sinne dieses Reglements kann sowohl Fürsorge, Pflege wie auch Überwachung verstanden werden.</p>		<p>Diese Umschreibung ist neu; sie fehlt in der jetzigen Fassung.</p> <p>Keine Änderung durch die BSG</p>
<p>§ 3 Voraussetzungen für Entlastungsleistungen ¹Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die kranke oder betagte Person wird ausschliesslich zu Hause betreut. Es besteht eine ständige Betreuungsbedürftigkeit. (24h – Rund um die Uhr). Sie hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach. Die betreuende und die zu betreuende Person leben im gleichen Haushalt. Die betreuende Person erbringt die Betreuung unentgeltlich. 	<p>§ 3 Voraussetzungen ¹Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die kranke oder betagte Person wird ausschliesslich zu Hause betreut. Sie muss rund um die Uhr betreut werden. Sie hat seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach. Die betreuende und die zu betreuende Person leben im gleichen Haushalt. Die betreuende Person erbringt die Betreuung unentgeltlich. 	<p>§ 4 Voraussetzungen ¹Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die gepflegte Person ohne die unterstützenden Hilfeleistungen in ein Pflegeheim oder ein Spital eingewiesen werden müsste. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die pflegebedürftige Person der ständigen Überwachung bedarf. ²Ein Anspruch besteht nur, wenn die zu pflegende Person ausschliesslich zu Hause betreut wird. ³.....//siehe bei Neu § 5// ⁴Die pflege- und überwachungsbedürftige Person muss seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach haben. ⁵Ein Anspruch besteht nur, wenn die pflegende und die pflegebedürftige Person im gleichen Haushalt leben. ⁶.....//siehe bei Neu § 4//</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 mit einigen Präzisierungen der Aussagen, die in der Praxis wiederholt zu Unklarheiten geführt haben. Zudem werden hier nun ausschliesslich die Voraussetzungen genannt, während das für den Antrag erforderliche ärztliche Attest (= „Beweismittel“) neu in § 5 genannt wird. Auf das Erfordernis der drohenden Spital- oder Heimplatzierung im jetzigen § 4 Abs. 1 wurde verzichtet, da dieses kaum messbar ist.</p> <p>Änderung durch die BSG bei: b. „ständige Betreuungsbedürftigkeit“ <i>dito der Bestätigung vom Arzt</i> Titel: Voraussetzungen für Entlastungsleistungen statt Voraussetzungen</p>
<p>§ 4 Entlastung ¹Die Entlastung kann durch eine Pflege-, Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden. ²Die Entlastung kann bei der zu betreuenden Person daheim oder extern erfolgen.</p>	<p>§ 4 Entlastung ¹Die Entlastung kann durch eine Pflege-, Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden. ²Die Entlastung kann bei der zu betreuenden Person daheim oder extern erfolgen.</p>	<p>§ 3 Pflege durch Angestellte Die Entlastung kann durch eine Pflege-, Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden.</p> <p>§ 4 ⁶Die Entlastung kann bei der betreuten Person daheim oder extern erfolgen.</p>	<p>Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3; Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 6.</p> <p>Keine Änderung durch die BSG</p>

<p>§ 5 Antrag ¹Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will. ²Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Verwaltung der Einwohnergemeinde (nachfolgend Verwaltung genannt) mit einem ärztlichen Zeugnis, welches die ständige Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, einzureichen. ³Es ist Sache der antragsberechtigten Person, die Voraussetzungen für Entlastungsleistungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. ⁴Entlastungsleistungen, welche bereits durch eine Kranken-, Pflege- oder Zusatzversicherung übernommen werden, können nicht zusätzlich beantragt werden.</p>	<p>§ 5 Antrag ¹Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will. ²Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Kommission für Entlastungsleistungen (nachfolgend Kommission genannt) mit einem ärztlichen Zeugnis, welches die ständige Betreuungsbedürftigkeit bestätigt, einzureichen. ³Es ist Sache der antragsberechtigten Person, die Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. ⁴Entlastungsleistungen, welche bereits durch eine Kranken-, Pflege- oder Zusatzversicherung übernommen werden, können nicht zusätzlich beantragt werden.</p>	<p>§ 5 Antrags- und Anspruchsberechtigung ¹Antragsberechtigt sind die Pflege- und Überwachungsbedürftigen, ihre Angehörigen sowie andere für die Pflege verantwortliche Personen. ²Die finanziellen Mittel dienen zur Entlastung der betreuenden Person gemäss Art. 1. ³Die Auszahlung erfolgt für die zur Entlastung beigezogenen Personen oder Organisationen. § 4 ³Die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein. § 6 Berechtigungsnachweis Es ist Sache der antragstellenden Person, die Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. § 7 Antrag Ein Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist nur zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis gültig. Er ist der Kommission für Entlastungsleistungen (nachfolgend Kommission genannt) einzureichen</p>	<p>Siehe bisherigen § 5: Der Kreis der Antragsberechtigten wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen reduziert: Zumal es die betreuenden Personen sind, die die Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist es sinnvoll, wenn diese auch den Antrag einreichen. Eine Unterscheidung zwischen anspruchsberechtigter und antragstellender Person erübrigt sich daher, da es sich bei beidem um dieselbe Person handelt.</p> <p>Abs. 2 wurde bisher in § 4 Abs. 3, Abs. 3 in § 6 und Abs. 4 in § 4 Abs. 7 festgehalten.</p> <p>Änderung durch die BSG bei: ²Der Antrag Statt Kommission - Neu bei der Verwaltung</p>
	<p>§ 6. Kommission ¹Die Kommission entscheidet schriftlich über die eingegangenen Anträge. ²Sie hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, Kontrollbesuche durchzuführen. ³Sie ist zusammengesetzt aus einer Pflegefachperson der Spitexleitung, dem für den Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Fachperson.</p>	<p>§ 8. Kommission ¹Die Kommission entscheidet über die eingegangenen Anträge und hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen. ²Sie ist zusammengesetzt aus einer Pflegefachperson der Spitexleitung, dem für den Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Fachperson. ³Kontrollbesuche sind durch die Kommissionsmitglieder möglich.</p>	<p>Vorschlag GR: Inhaltlich gemäss bisherigem § 8, neue Systematik. Änderung durch die BSG bei: Nach § 5² Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist der Verwaltung der Einwohnergemeinde (nachfolgend) Die Kommission wird nicht mehr benötigt. § 6 aus Vorschlag GR entfällt bzw. Kontrolle in § 7</p>
<p>§ 6 Umfang der Entlastungsleistung Es können pro betreuungsbedürftiger Person und 30 Tage maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.</p>	<p>§ 7 Umfang der Entlastungsleistung Es können pro betreuungsbedürftiger Person und Monat maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.</p>	<p>§ 9 Umfang der Entlastungsleistung Es können pro Person und Monat maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Gemäss bisherigem § 9: Änderung durch die BSG : Präzisierung Monat/30 Tage</p>
<p>§ 7 Beginn, Unterbruch und Ende der Leistung ¹Die Verwaltung teilt der antragstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit. ²Heisst die Verwaltung einen Antrag gut, beginnen die Leistungen mit dem Datum, an welchem der Antrag bei der Verwaltung eingegangen ist. ³Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt,</p>	<p>§ 8 Beginn, Unterbruch und Ende der Leistung ¹Die Kommission teilt der antragstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit. ²Heisst die Kommission einen Antrag gut, beginnen die Leistungen mit dem Datum, an welchem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist. ³Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt,</p>	<p>§ 11 Beginn und Unterbruch der Leistung ¹Die Leistungen beginnen, sobald die Kommission über die Berechtigung beschlossen hat. ²Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 4 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>Siehe bisheriger § 11: Dieser wurde etwas präzisiert; zudem wurde der Beginn der Leistungen auf das Datum des Antragsvorgangs (und nicht wie bisher auf das Datum des Entscheids durch die Kommission) festgelegt. Änderung durch die BSG :</p>

<p>sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. ⁴Sie hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen, wie auch Kontrollbesuche auszuführen.</p>	<p>sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p>		<p>Verwaltung statt Kommission + Pkt ⁴ (Kontrolle)</p>
<p>§ 8 Meldepflicht Änderungen der Voraussetzungen für Entlastungsleistungen sind der Verwaltung durch die antragsstellende Person sofort zu melden.</p>	<p>§ 9 Meldepflicht Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind der Kommission durch die antragsstellende Person sofort zu melden.</p>	<p>§ 12 Meldepflicht Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind der Kommission durch die für die Pflege verantwortliche Person sofort zu melden.</p>	<p>Gemäss bisherigem § 12 (allerdings „antragstellende Person“ statt „für die Pflege verantwortliche Person“) Änderung durch die BSG : Verwaltung statt Kommission</p>
<p>§ 9 Abrechnung und Auszahlung ¹Die Quittung für Leistungen ist durch die antragstellende Person der Verwaltung einzureichen. Die Entlastung wird mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25 entschädigt.</p>	<p>§ 10 Abrechnung und Auszahlung ¹Die Quittung für Leistungen ist durch die antragstellende Person der Kommission vorzulegen. Die Entlastung wird mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25 entschädigt.</p>	<p>§ 13 Abrechnung und Auszahlung ¹Die Quittung für Leistungen ist durch die antragstellende Person der Kommission vorzulegen. Diese entschädigt die anspruchsberechtigte Person mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25. ²Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen über Bank- oder Postcheckkonto, jeweils anfangs des folgenden Monats.</p>	<p>Siehe bisherigen § 13: Die Auszahlungsmodalitäten sind rein operativer Natur und müssen nicht im Reglement festgehalten werden. Änderung durch die BSG : Verwaltung statt Kommission Belege 'einzureichen' statt 'vorzulegen'</p>
<p>§ 10 Ausnahmen In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag des Gesuchstellers zur Erreichung der in § 1 genannten Zielen Entlastungsleistungen gewähren, auch wenn die in diesem Reglement beschriebenen Voraussetzungen für Entlastungsleistungen nicht voll erfüllt sind.</p>	<p>§ 11 Ausnahmen In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission zur Erreichung der in § 1 genannten Zielen Entlastungsleistungen gewähren, auch wenn die in diesem Reglement beschriebenen Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind.</p>	<p>§ 4a Ausnahmen In begründeten Ausnahmefällen können zur Erreichung des in § 1 genannten Ziels Entlastungsleistungen gewährt werden, auch wenn die unter § 4 beschriebenen Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind.</p>	<p>Gemäss bisherigem § 4a: - Möglichkeit, in Härtefällen von den Voraussetzungen abzuweichen, soll dem Gemeinderat übertragen werden, da die Kommission keine abschliessenden Entscheide fällen kann (siehe § 12). Änderung durch die BSG : auf Antrag 'des Gesuchsteller' statt 'der Kommission' wie bei GR § 5 + 9</p>
<p>§ 11 Beschwerde ¹Gegen den Entscheid der Verwaltung gemäss § 7 Art 1 dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben und eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.</p>	<p>§ 12 Verfügung ¹Sind die Betroffenen mit dem Entscheid der Kommission gemäss § 6 Abs. 1 dieses Reglements nicht einverstanden, können sie beim Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ²Dieses Begehren muss schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids der Kommission eingereicht werden.</p>	<p>§ 15 Beschwerde ¹Gegen den Entscheid der Kommission gemäss § 8 dieses Reglements kann Innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Siehe bisheriger § 15: Da die Kommission nicht befugt ist Verfügungen zu erlassen,..... statt Beschwerde neu Verfügung Kor. GR statt 14 Tagen neu 30 Tagen Änderung durch die BSG : Verwaltung statt Kommission / § 7 statt § 6</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause vom 20. Februar 1995. ²Es wird vom Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten ¹Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause vom 20. Februar 1995. ²Es wird vom Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft gesetzt.</p>		<p>Keine Änderung durch die BSG</p>
		<p>§ 10 (aufgehoben) § 14 Missbrauch</p>	<p>Gemäss ER Beschluss 16.12.2013 entfallen - da übergeordnetes Recht dies regelt</p>